

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4186/20-EB

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

22.06.2020

Betr.: Festsetzung des Kassenkredites für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von 3.000.000 € für den Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 25.05.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist seit Novellierung der Eigenbetriebsverordnung (EigV) nicht mehr Bestandteil der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming. Anders als nach alter Rechtslage ist nunmehr über den Höchstbetrag der Kassenkredite in Anwendung des § 86 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) - möglichst zeitgleich, aber außerhalb des eigentlichen Wirtschaftsplanes (Beschluss Nr. 6-4001/19-EB) - ein gesonderter Beschluss des Kreistages erforderlich. Gem. § 76 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf ist der Beschluss sodann der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Für den Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming beschloss der Kreistag zuletzt in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von 2.000 T€ (Beschlussvorlage 6-4049/19-EB). Nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf ist der Höchstbetrag des Kassenkredites - anders als nach alter Rechtsgrundlage - nicht mehr an das Wirtschaftsjahr gebunden. Er gilt vielmehr solange, bis er aufgehoben oder durch einen neuen Beschluss ersetzt wurde.

Der für den Haushalt der Kreisverwaltung getroffene Beschluss über den Höchstbetrag der Kassenkredite findet keine Anwendung für Eigenbetriebe. Derzeit nimmt der Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming den Kassenkreditrahmen in Anspruch.

Der Kassenkredit wird in den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes weder als Ertrag noch als Einnahme veranschlagt. Er dient als Vorfinanzierungsinstrument für veranschlagte vorzeitige Aufwendungen / Ausgaben bzw. als Ausgleichsinstrument für veranschlagte und verspätet eingehende Erträge / Einnahmen. Er ist im Regelfall bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres zurückzuzahlen. Der Kassenkredit sichert somit als Vorfinanzierungs- bzw. Ausgleichsinstrument die Liquidität des Eigenbetriebes ab.

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden nicht gebührenwirksame Einsatzfahrten geplant und bei der Gesamtkostenaufteilung zur Gebührenermittlung mit einbezogen. Die daraus resultierende und für das Abschlussjahr 2019 festgestellte Kostenunterdeckung führt zu einer Belastung der Liquidität des Eigenbetriebes im laufenden Wirtschaftsjahr. Erschwerend tritt der Umstand hinzu, dass das gebührenrelevante Notfallgeschehen mit Inkrafttreten weitreichender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Maßnahmen aufgrund der Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) deutlich zurückgegangen ist. Die Entwicklung des Einsatzaufkommens bei den Rettungsdienstleistungen trifft landesweit alle Rettungsdienstträger gleichermaßen. In der Folge fehlen dem Eigenbetrieb gebührenrelevante Abrechnungsfälle. Bereits für das 1. Quartal 2020 wurde eine zusätzliche Kostenunterdeckung in Höhe von 177,85 T€ festgestellt. Die Kostenunterdeckung ergibt sich aus der ermittelten Abweichung zwischen geplanten und tatsächlich erfolgten Abrechnungsfällen. Die üblicherweise auftretenden Notfälle im Rettungsdienst sind damit bei fast allen Leistungsarten rückläufig. Lediglich beim qualifizierten Krankentransport konnten die geplanten Fälle des 1. Quartals abgerechnet werden (siehe Anlage 1).

Der zur Pandemielage mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) eingesetzte Rückgang rettungsdienstlicher Notfalleinsätze hat sich im April 2020 fortgesetzt und weiter verschärft. Im April 2020 entstand eine weitere, zusätzliche Kostenunterdeckung in Höhe von 212,65 T€. Vom 01.01.2020 - 30.04.2020 ist somit kumuliert eine zusätzliche Kostenunterdeckung in Höhe von 390,50 T€ entstanden (siehe Anlage 1).

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) sind Kostenunterdeckungen durch die Kostenträger in der übernächsten Kalkulationsperiode auszugleichen. Bis zum abschließenden Ausgleich der Kostenunterdeckungen im Jahr 2022 kann nicht

ausgeschlossen werden, dass der Kassenkredit über den bisherigen Kassenkreditrahmen von 2.000 T€ hinaus als Vorfinanzierungsinstrument in Anspruch genommen werden muss. Insbesondere eine zweite Infektionswelle aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) und ein damit einhergehender weiterer Rückgang der rettungsdienstlichen Fallzahlen kann zu einer weiteren Verschlechterung der Liquidität des Eigenbetriebes führen.

Neben den vorgenannten Faktoren kamen bereits im laufenden Wirtschaftsjahr rd. 100 T€ außerplanmäßige Ausgaben für Infektionsschutzmaterialien, Medizinprodukte und kritische Medikamente für den unterbrechungsfreien Rettungsdienstbetrieb hinzu. Die Werkleitung erwartet auch im weiteren Jahresverlauf zusätzliche außerplanmäßige Ausgaben für die Beschaffung kritischer Ausrüstungsmaterialien. Aufgrund der Marktsituation werden auch Teuerungseffekte bei der weiteren planmäßigen Beschaffung von Ausrüstungsmaterialien erwartet.

Die Werkleitung geht insgesamt von mindestens 800 T€ verspätet eingehenden Erträgen (Rückführung im Wirtschaftsjahr 2022) sowie von mindestens 200 T€ zusätzlichen Ausgaben (Verrechnung im Wirtschaftsjahr 2022) aus. Aufgrund der dynamischen Pandemielage kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine weitere Erhöhung des Kassenkreditrahmens im 2. Halbjahr 2020 notwendig wird.

Aufgrund der aktuellen Einschätzung wird empfohlen, den Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming auf 3.000 T€ festzusetzen.

Anlagen